

**STADT TETTANG
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"BÜRGERMOOS OST - 1. ÄNDERUNG"**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Als Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes kommen zur Anwendung:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 1298).
 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
 3. Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl.1991 IS. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 m.W.v. 13.05.2017 (BGBl. IS. 1057).
 4. Landesbauordnung für Baden – Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL zu Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 21.11.2017 (GBl. S. 612)
-

Der nachfolgende Textteil besteht aus:

1. Rechtsstand (1999)
Die Grundlage bildet der Textteil des Bebauungsplanes „Bürgermoos Ost“ in der rechtskräftigen Fassung vom 30.04.1999.
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes
Die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes neu hinzugekommenen oder modifizierten Festsetzungen sind im nachfolgenden Textteil grau hinterlegt.

3. Der Bebauungsplan "BÜRGERMOOS OST - 1. ÄNDERUNG" ersetzt mit Erlangung der Rechtskraft den Bebauungsplan „Bürgermoos Ost“ in der rechtskräftigen Fassung vom 30.04.1999.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.01 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

1.011

Gewerbegebiet GE (§ 8 BauN-
VO)

1.012

Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11
Abs. 3 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der An-
siedlung eines Möbelmarktes.

Einschränkungen
gem. § 1 Abs.5 und
6 BauNVO)

- a) **Im gesamten Geltungsbereich
des Bebauungsplanes**
sind Vergnügungsstätten aus-
geschlossen, ist das Lagern, Be-
arbeiten oder Beseitigen von
radioaktiven oder sonst um-
weltgefährdenden Stoffen nicht
zulässig.

Hinweis:

Weitergehende Vorschriften
aufgrund der Bestimmungen
des Wassergesetzes für Baden-
Württemberg in Verbindung mit
dem Wasserhaushaltsgesetz,
deren Einhaltung im übrigen im
Baugenehmigungsverfahren zu
prüfen ist, bleiben vorbehalten.

- b) **Im festgesetzten Gewerbege-
biet**

sind die in der Anlage 1a auf-
geführten Betriebe und Anla-
gen nicht zulässig.

Anlage 1 a

Anlage 1 b

c) **Im Bereich des Sondergebietes Möbelmarkt gilt:**

- Es ist max. eine Verkaufsfläche von 7.000 qm zulässig.
- Das Angebot der in Anlage 1b als Randsortiment bezeichneten Warensortimente ist auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zu beschränken. Zusätzlich sind für die jeweils einzelnen zum Randsortiment gehörenden Warensortimente Verkaufsflächen-Obergrenzen festgesetzt, diese sind ebenfalls der Anlage 1b zu entnehmen.

d) Innerhalb der im Lageplan jeweils als Teilbereiche 2 ausgewiesenen Baugrundstücke ist ausschließlich die Herstellung von Stellplätzen und ihrer notwendigen Zufahrten zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass das landschaftsplanerische Thema der die Teilbereiche 2 überlagernden Pflanzgebote gegenüber den Stellplätzen dominant in Erscheinung tritt, vgl. 1.11. (b) u. (c).

1.02 Maß der baul. Nutzung
(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB)

höchstens wie im Lageplan eingetragen und durch Baugrenzen und Nutzungsschablone bestimmt.

Innerhalb der im Lageplan als Teilbereich 2 ausgewiesenen Baugrundstücke stellt die dort festgesetzte Grundflächenzahl

einen max. zulässigen Wert dar.
Eine Überschreitung nach § 19
Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

1.03 Gebäudehöhen
(§ 16 Abs 2 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben
in der Planzeichnung mit An-
gaben zur max. Gebäudehöhe
in m über EFH.

Die Gebäudehöhe ist zu mes-
sen

- bei Pultdach (PD) bis zum
höherliegenden Schnitt-
punkt der Außenwand mit
der Oberkante der Dach-
haut,
- bei Flachdach (FD) bis zur
Oberkante der Attika,
- bei Satteldach (SD) bis zur
Oberkante der Firsthöhe.

1.04 Geländehöhen
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Anlage 2

Die Bereiche, in denen ein neu-
er Oberflächenverlauf vorge-
nommen werden muss, sind in
Anlage 2 dargestellt.

1.05 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB
und § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise:
zulässig ist eine Bauweise
wie offene Bauweise gem.
§ 22 Abs.2 BauNVO mit fol-
gender Maßgabe:

- im Sondergebiet sind Gebäudelängen > 50 m zulässig
- im Gewerbegebiet gilt:
bei Gebäudehöhen bis 6 m:
Außenwände max. 100 m lang,
bei Gebäudehöhen über 6 m: Außenwände max. 80 m lang.

1.06 Stellung der Gebäude
(§ 9 Abs. 1
Nr. 2 BauGB)

entsprechend den im Lageplan in der jeweiligen überbaubaren Fläche eingetragenen Gebäudehauptkoordinaten.

1.07 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Fläche sind Nebenanlagen nicht zulässig.

1.08 Garagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4
und Nr. 11 BauGB)

- a) Garagen und überdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht oder nur in den dafür im Lageplan ausgewiesenen Flächen zulässig.
- b) Nicht überdeckte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur in den Teilbereichen 2, sowie innerhalb der im Lageplan festgesetzten Bereiche für Stellplatzanlagen zulässig.

Die notwendigen Stellplätze sind entsprechend dem im La-

geplan eingetragenen Stellplatzraster unter Beachtung der Pflanzgebote anzulegen. Unterbrechungen für Zufahrten u.a. betriebsbedingte Erfordernisse sind an jeder Stelle außer im Bereich der Baumstandorte zulässig.

1.09 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

a) Das ablaufende Dachwasser ist, abweichend von der z.Zt. gültigen Ortssatzung, auf den Grundstücksflächen offen und direkt abzuführen:

- Baufelder 1 bis 4 und 6:
in die im Lageplan dargestellten Entwässerungsmulden an den mit Pfeilen bezeichneten Stellen. Das Profil der Entwässerungsmulden ist naturnah, jedoch entsprechend den hydraulischen Erfordernissen zu gestalten.
- Baufeld 5:
in das im Lageplan eingetragene offene Rinnenbauwerk westlich des Baufeldes 5.

Für das Rinnenbauwerk westlich parallel zum Baufeld 5 gilt:
Das Gefälle ist so auszubilden, daß das Wasser etwa hälftig in die nördlich und südlich gelegenen Pufferflächen geleitet werden kann.

Bei Querung durch Zufahrten zu Stellplätzen bzw. zu den Betriebsgrundstücken ist die Rinne so auszubilden, dass die Befahrbarkeit für PKW/ LKW gewährleistet wird.

- b) Ablaufendes Oberflächenwasser der Hof- und Stellplatzflächen ist über die Regenwasserleitungen in die im Lageplan festgesetzten Pufferflächen für die verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser mit vorgeschaltetem Regenklärbecken zu leiten.

1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege- und zur Entwicklung der Landschaft sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen, der

Anlage 4

in **Anlage 4** Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

1.11 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Abweichungen vom festgesetzten Standort sind bis zu 3 m (2m bei kleinkronigen Bäumen) möglich, dabei darf die Anzahl der Bäume nicht reduziert werden.

Bei der Anpflanzung von Bäumen ist um den Bereich der Baumstandorte eine Fläche von mindestens 15 - 20 qm mit einer regen- und luftdurchlässigen

Oberfläche zu versehen. Der Abstand von Ver- und Entsorgungsleitungen zum Baumstammmittelpunkt soll mindestens 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind Vorkehrungen (Rohrummantelung, humusfreier Mineralboden) zum Schutz vor Baumwurzeln erforderlich.

Anlage 3

- (a) Pflanzgebot 1
Großkronige Bäume - Straßenbäume

Großkronige Bäume sind mindestens in folgender Qualität zu pflanzen:

Hochstamm 3-4 mal verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 20-25 cm.

Arten siehe Pflanzliste, Anlage 3

- (b) Pflanzgebot 2a
Großkronige Bäume, "Ortsrand" zur B 467

Großkronige Bäume sind mindestens in folgender Qualität zu pflanzen:

Hochstamm 3-4 mal verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 20-25 cm.

Arten siehe Pflanzliste, Anlage 3

Pflanzgebot 2b

Unter den Bäumen ist eine zweite Vegetationsschicht aus Sträuchern anzupflanzen. Entlang der Böschungen zur L 333 und im Anschluß an die Baumreihe des Baufeldes 5 sind die Sträucher jeweils in lockeren Gruppen zu pflanzen.

Arten siehe Pflanzliste, Anlage 3

- (c) Pflanzgebot 3
Kleinkronige Bäume - Stellplätze

An den im Plan eingetragenen Baumstandorten innerhalb des Stellplatzrasters bzw. in den mit "Teilfläche 2" gekennzeichneten Flächen.

Kleinkronige Bäume sind mind. in folgender Qualität zu pflanzen:

Hochstamm 3-4 mal verpflanzt, aus extra weitem Stand, Höhe 160-180 cm, Stammumfang 5-8 cm.

Arten siehe Pflanzliste, Anlage 3

- (d) Pflanzgebot 4
Extensive Feuchtwiese

Rücknahme der Nutzungsintensität: keine Düngung, Abfuhr des Mähguts, zweischürige Bewirtschaftung, die erste Mahd sollte nicht vor Mitte Juni sein.

Arten siehe Pflanzliste, Anlage 3

- (e) Pflanzgebot 5
Gräben/ Überschwemmungsflächen und Pufferflächen, siehe Pflanzliste, Anlage 3.

- (f) Pflanzgebot 6
Pufferfläche § 24a Biotop, siehe Pflanzliste Anlage 3

- (g) Pflanzgebot 7
Dachbegrünung

Die in Ziff. 2.06 (b) dargestellten Dachflächen sind zu mindestens 70 % mit einer Substrat-

schicht von 12 cm herzustellen und dauerhaft zu begrünen, siehe Pflanzliste, Anl. 3.

(h) Pflanzgebot 8
Fassadenbegrünung

Pro 15 lfm. Gebäudelänge ist mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen, Arten siehe Pflanzliste, Anlage 3.
Gleiches gilt auch für offene oder geschlossene Parkierungsbauwerke.

1.12 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)

Das natürliche Gelände außerhalb der in Ziff. 1.04 bezeichneten Bereiche soll nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung und Erschließung der baulichen Anlagen notwendig ist. Anschlussneigungen sind nicht steiler als 1:2 herzustellen.

1.13 Leitungsrechte
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Für die auf privaten Flächen gelegenen Entwässerungsmulden gilt:
Recht der Stadt, Oberflächenwässer von den Baugrundstücken am Ackermannweg auf und über diese Flächen zu leiten (oberirdisches Leitungsrecht) und zum Zweck der Kontrolle das Recht, diese Flächen zu unterhalten.

1.14 Verkehrsflächen,
Rabatten usw.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Wenn für die Herstellung bzw. den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen aus topographischen und konstruktiven Gründen auf den angrenzenden Grundstücken Aufschüttungen, Abgrabungen, einschl. der notwendigen Betonabstützung für Rabatten erforderlich sind, die vom Baulastträger hergestellt werden, so sind diese von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.

1.15 Verwendungsverbot
(§ 9 Abs. 1 Nr.23 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zur Raumheizung und für Prozesswärme nicht zulässig. Solche Brennstoffe sind dann zulässig, wenn bei deren Verwendung keine stärkeren Luftverunreinigungen hinsichtlich der Schadstoffe: Schwefeldioxyd, Kohlendioxyd, Kohlenmonoxyd, Kohlenwasserstoffe und Staub auftreten als bei der Verwendung von Erdgas (H).

Ausnahmsweise ist zulässig:

- (a) die Verwendung von leichtem Heizöl (HEL), wenn der Jahresmassenstrom der einzelnen Schadstoffe nach Abs. 1 nicht überschritten wird,
- (b) die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zur Überbrückung von Unterbre-

chungen der Energielieferung durch den Energielieferanten,

- (c) die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen, wenn fertigungstechnische Vorgänge nur unter Einsatz dieser Brennstoffe möglich sind,
- (d) in Wohnungen die Verwendung fester Brennstoffe in offenen Kaminen und Kaminöfen, die die Raumheizung nicht generell ersetzen.

1.16 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im Lageplan eingetragenen Sichtfelder sind ab 0,70 m Höhe über der Fahrbahn freizuhalten von Bepflanzungen und anderen sichtbehindernden Anlagen. Bäume (Hochstämme) oder Lichtmasten sind möglich, sofern sie die Sicht nicht verdecken.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.01 Dachform

Flachdach (vgl. auch Ziff. 2.06),
Pulldach bis max. 10° Neigung
oder Satteldach bis max. 20°
Neigung. Shed-Dächer oder
ähnliche Dachformen sind bis
zu max. Gebäudehöhe nach
Ziff. 1.03 zulässig.

2.02 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen über 1,5 qm
sind nur am Ort der Leistung,
d.h. an den Gebäuden zulässig;
die Werbeanlage darf bei
Flachdächern nicht über die
Oberkante Attika des Gebäu-
des und bei geneigten Dä-
chern nicht über die Traufe
bzw. tieferliegendem Schnitt-
punkt Dachhaut/Außenwand
hinausragen. Werbeanlagen,
die von der freien Landschaft
bzw. vom Schlossbereich der
Stadt Tett nang aus in Erschei-
nung treten, sind unzulässig. §
20 NatSchG bleibt unberührt.

Beleuchtete Werbeanlagen
sind so einzurichten, dass die
Verkehrsteilnehmer auf den
klassifizierten Straßen nicht ge-
blendet werden. Werbeanla-
gen mit wechselndem Licht
sind nicht zulässig.

2.03 Ausbildung von schadstoff-
gefährdeten Flächen

(§ 74 Abs. 3 LBO,
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schadstoffgefährdete Flächen sind voll zu versiegeln. Das Oberflächenwasser ist über Leichtstoffabscheider in die Schmutzwasser-Kanalisation abzuleiten.

2.04 Ausbildung von Stellplätzen,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasen, Rasenpflaster, wasser-durchlässiges Pflaster u.ä. Die Entwässerung erfolgt sofern notwendig in die Regenwasserleitungen.

Gehwege sind mit wasser-durchlässigen Belägen auszuführen.

2.05 Ausbildung von Parkgaragen

Für die Herstellung von Parkgaragen gilt:

- es sind 2 Parkebenen zulässig,
- das obere Parkgeschoß ist nicht zu überdecken,
- leichte Beton-/Stahlkonstruktion.

Das obere Parkgeschoß ist entsprechend Pflanzgebot 8, vgl. Ziff. 1.11 (h), dauerhaft zu begrünen.

2.06 Grundstücks- und Dachbegrünung

- (a) Mindestens 50 % der nicht überbauten Grundstücksfläche, die nach vollständigem Aus-

schöpfen der festgesetzten Grundflächenzahl verbleiben würde, sind dauerhaft zu begrünen.

- (b) Flachdachflächen bis 5 Grad Dachneigung sind mit einer Dachbepflanzung in extensiver Form (d.h. Humusschicht max. 15 cm) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten, vergleiche Ziffer 1.11.(g).

Dachflächen von Werkhallen nur soweit technisch möglich und zumutbar.

Hinweis: Es wird empfohlen, auch geneigte Dächer zu begrünen.

2.07 Fassadenbegrünung (§ 74 Abs. 1 LBO)

Die Fassaden entlang der mit Pflanzgebot gekennzeichneten Baugrenzen sind zu begrünen, andere Fassaden können zusätzlich begrünt werden, siehe Pflanzgebot 1.11.(h).

2.08 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die beabsichtigten Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig und mit einem Zaun aus Drahtgeflecht herzustellen. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Einfriedungen ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten, auf dem die Einfriedungen einzugrünen sind (Sträucher, Hecken, Rankgewächse).

Nach außen gekröpfte Anlagen sowie Stacheldrahtabsicherungen sind unzulässig.

2.09 Leitungen und Antennen

Niederspannungsfreileitungen sind zu verkabeln.

3. HINWEISE

- 3.1 Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist vor Einreichung der Baugesuchs- bzw. der Kenntnisauftragunterlagen einvernehmlich mit dem Stadtbauamt der Stadt Tettang abzustimmen.
- (a) Im Lageplan sind insbesondere folgende Inhalte darzustellen: Lage, Zufahrt und Oberfläche von Stellplätzen, Lagerflächen usw., die Baumarten und Standorte und die sonstigen Pflanzflächen mit ihrer vorgesehenen Bepflanzung und Angaben zu Verlauf, Höhe und Art der Einfriedungen; Ableitung des Dachwassers und des unbedenklichen Oberflächenwassers sowie der ordnungsgemäßen Ableitung von behandlungsbedürftigem Oberflächenwasser.
- (b) Den Bauvorlagen sind durch Sachverständige gem. § 5 LBO VVO aufgenommene Schnitte incl. der angrenzenden Straßen entlang des Hausgrundes mit Eintragung des bestehenden und geplanten Geländeverlaufs beizufügen.
- 3.2 Es wird allgemein empfohlen, die durch Grundrissgestaltung und Materialwahl gegebenen Möglichkeiten zur Verringerung von Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen (z.B. Bundesstraße B 467, Flughafen Friedrichshafen) wahrzunehmen.
- 3.3 Die Bestimmungen des § 20 Denkmalschutzgesetz sind zu beachten: sollten sich im Zuge von Erdbauarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) oder Befunde (Gräber, Mauerwerk, Brandschichten) zeigen, ist der Archäologischen Denkmalpflege des Landesdenkmalamtes die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.
- 3.4 Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die für eine unterirdische Versorgung unbedingt erforderliche Koordination mit dem Straßenbauamt und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Ravensburg, Postfach 1440 in 88184 Ravensburg, Ressort SuN, so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden.

- 3.5 Ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnungen werden durch Baulast an den jeweiligen Gewerbebetrieb gebunden.
- 3.6 Es wird empfohlen, für die Farbgebung der Fassaden gedeckte Farbtöne zu verwenden.
- 3.7 Für das Plangebiet liegt eine Baugrunderkundung des Ing.-Büros Ulrich vor, die Aussagen über die Lage der tonigen Schichten (Beckensande) enthält. Diese Tonschichten sind bei der Realisierung der einzelnen Bauvorhaben zu beachten und möglichst dauerhaft zu erhalten. Fallweise sollten ergänzende Bohrungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Hochbauten vorgenommen werden.
Eine ingenieurgeologische Baugrund- und Gründungsberatung wird empfohlen.
- 3.8 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Beckensedimenten, Holozänen Abschwemmmassen und Anthropogenen Ablagerungen. Die lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
- 3.9 Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

3.10 Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) in Verbindung mit § 15 Landesbauordnung.
- DVGW-Arbeitsblatt W 405, in Verbindung mit § 2 (5) der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), der Garagenverordnung sowie Ziffer 5.1 der Industriebaurichtlinie (Ind-BauRL) sowie § 3 Feuerwehrgesetz Baden – Württemberg.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Tettang verfügt über ein eigenes Hubrettungsfahrzeug und kann das vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug auch innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen zur Menschenrettung bis zu deren technischen Einsatzgrenzen zum Einsatz bringen. Insofern kann der 2. Rettungsweg nach LBO über dieses Hubrettungsfahrzeug bis zu den sich aus den Rettungsraten ergebenden Grenzen gestellt werden.

Dennoch kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und in Abhängigkeit der Nutzung und Personenzahl ein 2. Baulicher Rettungsweg der den Anforderungen nach § 11 LBOAVO bzw. der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht gefordert werden.

Für Sonderbauten besteht grundsätzlich die Forderung nach baulichen Rettungswegen. Im Rahmen eventueller Baugenehmigungsverfahren wird von Seiten der Brandschutzdienststelle eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Bauvorhaben – auf Anforderung – erfolgen.

AM XX.XX.XXXX ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Tettang, den

.....

(Walter)

Bürgermeister

Stadt Tettnang
Planen und Bauen
Stadtplanung

Montfortplatz 7
88069 Tettnang
T 07542 - 510201
F 07542 - 51044201